



Studien- und Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Bildung und Unterricht – MIEBU

Neufassung vom 09.09.2009

§ 1

Ziele des Studienganges

Im Rahmen des Studiums werden differenzierte Kenntnisse in den Modulen „Konzepte und Theorien der Medienbildung“, „Mediendidaktik“ und „Medien und Gesellschaft“ erworben. Die interdisziplinäre Zusatzqualifizierung soll den Studierenden diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um Medien hinsichtlich ihrer Eignung für Lehr- und Lernprozesse zu analysieren, zu beurteilen, sie lerngerecht zu gestalten und selbstständig einzusetzen. Die Studierenden sollen befähigt werden, Projekte und Lerneinheiten zur Medienerziehung und zum Medienmanagement sowie zur informationstechnologischen Grundbildung durchzuführen. Die Beschäftigung mit Mediennutzung und -gestaltung ist didaktisch ausgerichtet auf eine Lehr- und Lernqualität, die sich durch selbstständiges und kooperatives Arbeiten auszeichnet.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Zusatzstudium „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Bildung und Unterricht“ für Lehrämter an Schulen.
- (2) Sie stützt sich auf die folgenden rechtlichen Grundlagen:
 - § 22 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (SGV. NRW. 223)
 - der Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung“ vom 30. Oktober 1999 für den Zusatzstudiengang „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Bildung und Unterricht“ (BASS 20 –04 Nr. 16)
- (3) Das Zusatzstudium bezieht sich auf die jeweils erworbenen Lehrämter.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Einschreibung in den Zusatzstudiengang „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Bildung und Unterricht“ ist die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife, nachgewiesen durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Die Studierenden müssen in einem Lehramtsstudiengang oder einem MA-Studiengang eingeschrieben sein, der zum Lehramt führt, oder in einem BA-Studiengang.
- (2) Wer eine Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder einen Master of Education für ein schulstufen- oder schulformbezogenes Lehramt abgelegt und das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung (gem. § 12 VO-BM-BASS 20-02 Nr. 10) erhalten hat, kann die Zusatzqualifikation „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Bildung und Unterricht“ erwerben.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- wie zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Zusammenwirken der beteiligten Fächer / Fachbereiche

- (1) Das Lehrangebot des Zusatzstudiums ist multidisziplinär angelegt.
- (2) Die Arbeitsstelle Medienpädagogik kooperiert und koordiniert in Fragen des Lehrangebotes, bei Prüfungsangelegenheiten im Rahmen des Zusatzstudienganges und in der Beratung der Studierenden in den einzelnen Fächern.
- (3) Die Sicherstellung des Lehrangebotes für die Module I, II und III wird von der AG Medien in Zusammenarbeit mit den kooperierenden Fachbereichen vorbereitet. Die Federführung liegt beim Institut für Erziehungswissenschaft im Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.

§ 6

Module und Inhalte des Studiums

(1) Modularisierung des Studiums

Die Module verbinden unterschiedliche Veranstaltungsformen (Vorlesung, Seminar o. a.) zu einer thematischen Lehr- und Lerneinheit, sind also ein Veranstaltungsverbund, der auf den Erwerb einer spezifischen Qualifikation ausgerichtet ist.

Die einzelnen Lehrveranstaltungen, die das kommentierte Vorlesungsverzeichnis aufführt, sind demzufolge immer Teilelemente eines Moduls. Eine bestimmte Reihenfolge des Besuchs der an ein Modul gebundenen Veranstaltungen ist nicht vorgeschrieben; empfohlen wird aber, mit einer als solchen ausgewiesenen Einführungsveranstaltung zu beginnen. Die Erbringung von Leistungspunkten in einer Veranstaltung muss vom jeweiligen Lehrenden auf dem entsprechenden Modulnachweis (s. Anlage 1) bestätigt werden.

(2) Studienvolumen

Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Das Studium besteht aus 30 Semesterwochenstunden. Hiervon sind vier bis acht in Modul I zu erbringen, sechs bis zehn in Modul II und vier bis acht in Modul III. Weitere zehn Semesterwochenstunden werden in dem vertieft studierten Modul erbracht, das auch für die Prüfung gewählt wird.

Eine Einführung in den Studiengang (zwei Semesterwochenstunden) ist verpflichtend. Diese ist dem Modul I zugeordnet.

(3) Leistungspunkte

Zum Nachweis des Studiums werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte sind eine rein quantitative Maßeinheit für den Arbeitsaufwand innerhalb des Studiums. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht 30 Arbeitsstunden.

Es sind insgesamt 45 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Dabei verteilen sich diese auf Modul I mit 9 LP, Modul II mit 12 LP und Modul III mit 9 LP. Weitere 5 Leistungspunkte werden für das obligatorische Praktikum vergeben. Nach der Anmeldung zur Prüfung kommen 10 weitere Leistungspunkte für die Prüfung (nach §8 (1)) hinzu.

Erworben werden können Leistungspunkte insbesondere durch den Besuch von Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie durch dort übernommene Arbeitsaufgaben.

Für jede Teilleistung wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (LP) vergeben, wobei zusätzlich zum Besuch einer Veranstaltung (1 LP) eine regelmäßige und aktive Teilnahme, z.B. Protokoll, Bericht, Test, Literaturrecherche, Diskussionsleitung (1 LP) erbracht werden kann. Außerdem kann aus folgender Liste eine weitere Leistung gewählt werden, wobei mindestens in einem Modul ein Medienprodukt (h.) gemäß § 6 (6) erstellt werden muss:

a. Angeleitete Arbeit („directed reading“)	2 LP
b. Klausur (60 Minuten Dauer)	2 LP
c. Referat mit Thesenpapier	2 LP
d. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	3 LP
e. Mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten („4-Augenprinzip“)	3 LP
f. Schriftliche Präsentation	3LP
g. Schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten Text)	4 LP
h. Erstellung eines Medienproduktes	4LP
i. Felderhebung im Rahmen eines Projektes	5 LP
j. Projekt mit Medienproduktion	6 LP

(4) Module

Das Studium erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Module und deren Inhaltsbereiche:

Modul I	Konzepte und Theorien der Medienbildung
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Gestaltung und des Gebrauchs von Medien für Erziehungs- und Bildungsprozesse - Kenntnisse über Konzepte und Theorien der Medienverwendung in Bildungsprozessen
Exemplarische Veranstaltungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in den MIEBU-Studiengang (verpflichtend) - Theorien und Konzepte zu Fragen von Medien und Informationstechnologien - Grundlagen zur Entwicklung von medialen Bildungsangeboten - Medienerziehung/Informationstechnische Bildung in der Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit - Nutzung von Medien und Informationstechnologien in der Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit
Kompetenzen	Die Studierenden können medienpädagogische Theorien benennen und verschiedene medienpädagogische Konzepte in ersten Ansätzen unterscheiden. Sie können medienpädagogische Probleme begrifflich fassen und analysieren und kennen wichtige medienpädagogische Handlungsfelder und Berufe.
Studienvolumen	4-8 SWS + weitere 10 SWS, falls das Modul vertieft studiert wird
Einzubringende Leistungspunkte aus diesem Modul	9 LP

Modul II	Mediendidaktik
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Mediendidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Verwendung von Medien in Bildungs- und Erziehungsprozessen - Lehr- und Lernprozessen mit Medien didaktisch gestalten
Exemplarische Veranstaltungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Erziehungs- und Bildungsaufgaben im Bereich von Medien und Informationstechnologien - Medienerziehung/Medienbildung im fachlichen und überfachlichen Unterricht - Planung und Umsetzung eines medienspezifischen Projektes für Lehr- und Lernprozesse - Auswahl und Nutzung von Medien in Lehr- und Lernprozessen - Grundlagen zur Entwicklung von Medien oder Software für Lehr- und Lernprozesse im fachlichen und überfachlichen Unterricht - Management von Medien/ Lernsoftware-Projekten - Mediendidaktisches Design
Kompetenzen	<p>Die Studierenden verfügen über zentrale Kenntnisse für das Initiieren selbsttätiger Lern- und Gestaltungsprozesse bei Kindern und Jugendlichen in verschiedenen pädagogischen (schulischen und außerschulischen) Handlungsfeldern. Sie verfügen über ein grundlegendes Medienwissen und Verständnis von Lern- und Denkprozessen bei Kindern und Jugendlichen und können über Ziele, Inhalte, Methoden und Probleme mediendidaktischen Handelns reflektieren und kommunizieren.</p>
Studienvolumen	6-10 SWS + weitere 10 SWS, falls das Modul vertieft studiert wird
Einzubringende Leistungspunkte aus diesem Modul	12 LP

Modul III	Medien und Gesellschaft
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Reflexion von Medien in gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Kontexten - Kenntnisse und Fähigkeiten zur Reflexion der Medienverwendung in Wirtschaft und Gesellschaft
Exemplarische Veranstaltungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Gesellschaftliche Relevanz von Medien für die Informations- und Wissensvermittlung im fachlichen und überfachlichen Unterricht - Medienethik, Medienästhetik und Medienrecht - Analyse und Bewertung von Medienangeboten - Soziale und institutionelle Bedingungen der Medienproduktion - Medienerziehung und Werteorientierung - Rahmenbedingungen von Medien-/Lernsoftware-Projekten
Kompetenzen	<p>Die Studierenden kennen die wichtigsten medienpädagogischen (schulischen und außerschulischen) Handlungsfelder und können in diesen agieren. Sie reflektieren mediale Phänomene in unserer Gesellschaft und können diese erklären.</p> <p>Sie erkennen politische, ökonomische und soziale Rahmenbedingungen der Medienverwendung in unserer Gesellschaft und können Ursachen, Auswirkungen und Folgen dieser Bedingungen für Bildungsprozesse darstellen.</p>
Studienvolumen	4-8 SWS + weitere 10 SWS, falls das Modul vertieft studiert wird
Einzubringende Leistungspunkte aus diesem Modul	9 LP

Praktikumsmodul	Praktikum (vgl. §6 (7))
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung und Vertiefung der in der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Zusammenhang mit Medien und Informationstechnologien durch praktische Erfahrungen aus Medienarbeit ergänzt und vertieft werden - Erkundung konkreter Praxisfelder mediengestützter Arbeit und der damit verbundenen und benötigten pädagogischen Qualifikationen
Kompetenzen	Die Studierenden kennen konkrete Praxisfelder der medienpädagogischen Arbeit aus eigener Erfahrung und können die in der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der konkreten Medienarbeit anwenden. Sie können sich mit zentralen Fragen eines pädagogischen Arbeitsfeldes auseinandersetzen und können reflektieren, wie sich Ziele, Aufgaben und Methoden pädagogischen Handelns unter Rückgriff auf unterschiedliche mediale Optionen neu fassen lassen.
Dauer des Praktikums	4 Wochen oder 80 Stunden
Dokumentation	Das Praktikum ist in einem Praktikumsbericht von 12-15 Seiten Umfang zu dokumentieren und zu reflektieren.
Einzubringende Leistungspunkte aus diesem Modul	10 LP

(5) Vermittlungsformen, Lehrveranstaltungsarten

Vermittlungsformen des Zusatzstudiums sind:

- Vorlesung
- Seminar
- Kolloquium
- Medienpraktische Übungen
- Seminar in Projektform
- Studiengruppe

(6) Medienprodukte

Fester Bestandteil der Zusatzqualifikation ist das Erstellen von mindestens zwei Medienprodukten.

- Ein Medienprodukt muss als Teilleistung gemäß § 6 (3) in einem der drei Studienmodule erstellt werden. Dies wird über die Modulbögen bei der Anmeldung zur Prüfung nachgewiesen. Das Medienprodukt, das noch nicht publiziert sein darf, kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erbracht werden.
- Ein weiteres Medienprodukt wird als Teil der Prüfung gemäß § 8 (2) erstellt. Das Medienprodukt, das noch nicht publiziert sein darf, wird in Einzelarbeit erstellt. Eine Erstellung im Rahmen einer Gruppenarbeit ist nicht möglich.

Durch die Erstellung eines Medienprodukts weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, die Möglichkeiten medialer Gestaltung für die Aufbereitung von Inhalten zu nutzen. Das Medienprodukt kann in allen Teilen fertig ausgestaltet sein. Es kann auch konzeptioneller Art sein, wobei einzelne Teile (zumindest exemplarische) medial ausgestaltet sind. Auch die Implementierung und Evaluation eines medialen Angebotes kann Thema der Arbeit sein.

(7) Praktikum

Für das obligatorische Praktikum kommen neben Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen verschiedene Medienarbeitsfelder in Frage, z. B. ein (lokaler) Radiosender, eine Zeitungsredaktion, eine Fernsehanstalt, ein allgemeiner Verlag, ein Schulbuchverlag, ein Softwarehersteller, eine Bürgerfunkgruppe bzw. ein offener Kanal, ein Internetprovider, eine Pressestelle, eine Werbeagentur o. ä.. In der Praktikumsstelle muss die Gelegenheit gegeben sein, sich auch mit mediendidaktischen und medienpädagogischen Fragestellungen zu befassen. Das Praktikum kann auch im Rahmen von speziellen Projekt- und Praxisaktivitäten der Hochschule absolviert werden (z.B. im Zusammenhang mit dem Implementieren von mediengestützten Modulen in der pädagogischen Praxis). Mit dem Praktikum sollen die in der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Zusammenhang mit Medien und Informationstechnologien durch praktische Erfahrungen aus Medienarbeit ergänzt und vertieft werden.

Für das Praktikum ist ein Umfang von 4 Wochen oder 80 Stunden vorgesehen, wobei diese Zeit nach Absprache mit der/dem Praktikumsbetreuer/in auch in zwei Teile aufgeteilt werden kann. Die Praktikumsstelle bestätigt die Praktikumsstätigkeit auf der Praktikumsbescheinigung gemäß Anlage 2.

Das Praktikum kann von jeder/jedem Lehrenden betreut werden, die/der eine im Rahmen des Zusatzstudiengangs angebotene Veranstaltung anbietet. Ausnahmen müssen mit der Arbeitsstelle Medienpädagogik abgesprochen werden. Wird das Praktikum in zwei Teile aufgeteilt, muss die/der Studierende bei beiden Praktika von derselben Dozentin/demselben Dozenten betreut werden.

Die Auswahl einer Praktikumsstelle ist mit der/dem Praktikumsbetreuer/in abzustimmen. Die Arbeitsstelle Medienpädagogik kann dabei unterstützend tätig werden. Nach Abschluss des Praktikums ist dem Praktikumsbetreuer ein Praktikumsbericht vorzulegen. Der Bericht bezieht sich inhaltlich auf die gesamte Zeit des Praktikums, auch wenn das Praktikum in zwei Teile geteilt wird. Für das abgeschlossene Praktikum werden 5 LP vergeben. Beides wird auf der Praktikumsbescheinigung gemäß Anlage 2 bescheinigt.

Gegebenenfalls im (Fach-) Studium absolvierte (Schul-) Praktika können nicht anerkannt werden.

§ 7 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation wird vor der für den Studienort zuständigen Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt.

Die Bewerberin oder der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß Anlage 3 an das zuständige Staatliche Prüfungsamt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat die Bewerberin / der Bewerber folgende Unterlagen beizufügen:

1. beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt
2. Nachweis der ordnungsgemäßen Vorbereitung auf die Prüfung, nachzuweisen durch die von der Arbeitsstel-

le Medienpädagogik bestätigten Modulbögen.

(3) Im Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben:

1. Das Modul, über welches geprüft werden soll
2. Einen Vorschlag, welche Mitglieder des Prüfungsamtes sie/er für die Prüfung vorschlägt. Es sind zwei Prüferinnen / Prüfer zu benennen, davon ist einer Themensteller für das Medienprodukt nach §8(2).
3. Zeit und Ort der Prüfung, die mit beiden Prüfern abgestimmt sind.

(4) Das Formblatt zur Themenstellung gemäß Anlage 4 gibt die Bewerberin / der Bewerber beim Themensteller für das Medienprodukt ab. Der Themensteller hat das Formblatt an das Prüfungsamt zu schicken.

§ 8 Prüfung

(1) Die Prüfung setzt sich zusammen aus einem vom Prüfling selbst erstellten Medienprodukt und einem Abschlusskolloquium von 40 Minuten Dauer. Beide Teile beziehen sich thematisch auf das vertieft studierte Modul (vgl. §6(2)), wobei das Abschlusskolloquium inhaltlich auf dem Medienprodukt basiert. Die Zulassung erfolgt daher nach Abgabe des Medienprodukts sowie der schriftlichen Arbeit bei der für den Studienort zuständigen Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

(2) Das Medienprodukt kann in digitaler Form abgegeben werden, muss dann zusätzlich auf einem Datenträger (zum Beispiel CD oder DVD) gespeichert sein. Es ist um eine schriftliche Arbeit zu ergänzen, die die grundlegenden Überlegungen der Erstellung des Produktes transparent machen und reflektieren soll. Die Darstellung sollte 30 Seiten in der Regel nicht überschreiten. Eine Erklärung zur Ausarbeitung gemäß Anlage 5 ist beizufügen. Die Bearbeitungszeit für das Medienprodukt und die schriftliche Arbeit beträgt insgesamt acht Wochen.

(3) Die Begutachtungszeit beträgt für den Erstgutachter vier Wochen und für den Zweitgutachter zwei Wochen.

(4) Für die abgeschlossene Prüfung werden 10 LP vergeben.

(5) Die Prüfung für die angestrebte Zusatzqualifikation ist jeweils auf das erworbene Lehramt zu beziehen.

(6) Die für die Durchführung der Prüfung geltenden Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung (LPO vom 27. März 2003) finden entsprechend Anwendung.

(7) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die für den Studienort zuständigen Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen die Bearbeitungszeit für die Prüfungsleistungen oder das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen. Bei entsprechenden Entscheidungen ist auf Wunsch der Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. Aus den gleich zu gewichtenden Einzelbewertungen des Medienproduktes inklusive Ausarbeitung und der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtnote unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt auf Antrag eine weitere Wiederholung der Prüfung zulassen.

§ 9 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt das Landesprüfungsamt ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 aus. Über eine nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 erstellt.

§ 10 Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch die Arbeitsstelle Medienpädagogik. Als Ergänzung sind aktuelle Online-Informationen auf der Internetseite der Arbeitsstelle Medienpädagogik heranzuziehen. Allgemeine Informationen bietet die Zentrale Studienberatung (ZSB) der Uni Münster.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an einer anderen Hochschule erworben wurden, können auf Antrag gemäß Anlage 8 und 9 angerechnet werden. Die Bewertung übernimmt die Arbeitsstelle Medienpädagogik. Die Entscheidung über die endgültige Anerkennung liegt beim Prüfungsamt.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium für den Zusatzstudiengang „Medien- und Informationstechnologien in Erziehung, Bildung und Unterricht“ an der Universität Münster begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Studienordnung vom 10. Juli 2001 zu Ende, können auf Wunsch in die vorliegende Studienordnung wechseln. Voraussetzung ist, dass maximal 50% des gesamten Studienumfangs erbracht wurde oder noch keine Leistungen für das vertieft studierte Modul (vgl. § 6 (2)) vorliegen.

(2) Studierende, die sich zum Wintersemester 2009/2010 erstmals für den Zertifikatsstudiengang „Medien- und Informationstechnologien in Erziehung, Bildung und Unterricht einschreiben, studieren nach der vorliegenden Studienordnung.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und nach Aushang in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 06 –Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften- vom 08.07.2009.

Münster, den 09.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie den Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 09.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles